

## **Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen**

Landratsamt Tübingen – Abteilung Verkehr und Straßen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg i. V. m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag des Landkreises Tübingen am 23.11.2011 folgende

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)**

beschlossen:

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 08.10.1986, zuletzt geändert am 14.7.2010, wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1 Befreiungs-Regelung**

§ 7 SBKS erhält folgende Fassung:

##### **§ 7 Befreiung**

(1) Auf die Erhebung eines Eigenanteils wird in der Regel verzichtet, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz. Soweit die vorgenannten Leistungen die Höhe des Eigenanteils nicht decken oder eine Anrechnung der vorgenannten Ansprüche auf den Regelsatz erfolgt, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Leben Schüler in Haushalten, deren Nettoeinkommen die gesetzlichen Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II zuzüglich der Kosten für angemessenen Wohnbedarf und der durchschnittlichen Nebenkosten der Wohnung) um weniger als 8 Prozent überschreiten, wird in der Regel auf die Erhebung eines Eigenanteils verzichtet.

(4) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Schulträger.

(5) Bei Privatschulen ist eine Befreiung nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Befreiungsanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.

§ 6 Abs. 2 SBKS erhält folgende Fassung:

(2) Die in Absatz 1 festgelegten Eigenanteile sind für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil, es sei denn, es bestehen die in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Ansprüche. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen. Liegen die notwendigen Schülerbeförderungskosten unterhalb des Eigenanteils, dann sind diese den Eigenanteilen gleichgestellt.

#### **Artikel 2 Begleitpersonen**

§ 5 SBKS erhält folgende Fassung:

##### **§ 5 Begleitpersonen**

(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.

(3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel ein Betrag von 8,00 € je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

#### **Artikel 3 Redaktionelle Änderungen**

§ 1 Abs. 5 SBKS erhält folgende Fassung:

(5) Befindet sich am Wohnort des Schülers oder im Umkreis des Wohnortes eine Schule der entsprechenden Schulart, deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen nicht ausgeschlossen ist, werden für den Besuch der weiter entfernten Schule nur die fiktiven Kosten erstattet, die beim Besuch der näher gelegenen Schule entstanden wären.

§ 2 SBKS erhält folgende Fassung:

§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

(1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) an der Schule entstehen. Die Kosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.

(2) Stundenplanmäßiger Unterricht i.S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.

(3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.

(4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalten sowie Studien- und Theaterfahrten.

§ 3 Abs 1 SBKS erhält folgende Fassung:

§ 3 Mindestentfernung

(1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet

- a) für Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Grundschulförderklassen und Schulkindergärten
- b) für Schüler der Sonderschulen, ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
- c) für Schüler der Berufsschulen:  
ab einer Mindestentfernung von 20 km,
- d) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres:  
ab einer Mindestentfernung von 3 km.

§ 3 Abs 5 SBKS entfällt.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

**Hinweis:** Satzungen des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.

Tübingen, 24.11.2011

Joachim Walter, Landrat

[www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de)